

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 184 Offenbach

- Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), **fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 184 Offenbach** für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag auf. Der Bundespräsident hat per Anordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 Nr. 434) den Bundestag aufgelöst und den Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag auf den 23. Februar 2025 (BGBl. 2024 Nr. 435), sowie verkürzte Fristen (BGBl. 2024 Nr. 436) festgelegt.

Diese Bekanntmachung ersetzt somit die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 28. September 2025 vom 25. November 2024.

Der **Wahlkreis 184 Offenbach** umfasst vom Landkreis Offenbach die Gemeinden: Dietzenbach, Dreieich, Egelsbach, Heusenstamm, Langen, Mühlheim, Neu-Isenburg, Oberthausen und die Stadt Offenbach a.M.

- Die Frist zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge endet nach § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am **Montag, dem 20. Januar 2025, 18:00 Uhr (34. Tag vor der Wahl).**

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen während der Dienststunden und nach Vereinbarung (T. 069 / 8065 2761) schriftlich bei meiner Geschäftsstelle einzureichen:

**Rathaus, Wahlamt, 3. Stock, Zimmer 326,
Berliner Straße 100, 63065 Offenbach a. M.,**

Sie müssen bis zu diesem Termin im **Original** zugegangen sein (§ 54 Abs. 2 BWG). Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht im Wahlverfahren nicht, auch nicht, wenn in den Folgetagen das Original nachgeliefert werden sollte. Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 54 Abs. 1 BWG).

Um die Einreichung eines Kreiswahlvorschlags zu erleichtern, stellt die Bundeswahlleiterin für die Bundestagswahl 2025 ein Online-Kandidatenportal zur Verfügung. Das Portal vereinfacht und beschleunigt die Erstellung, Bearbeitung und Verwaltung der notwendigen Vordrucke (Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO) eines Kreiswahlvorschlags für die Bundestagswahl erheblich. Weitere Informationen und die Zugangsdaten zum Portal sowie alle Formblätter zum alternativen Selbstausfüllen werden auf Anfrage von der Geschäftsstelle Wahlen und Abstimmungen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Informationen sind im Internet unter www.wahlen.hessen.de bereitgestellt.

- Kreiswahlvorschläge** können, gemäß § 18 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91), **von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **07. Januar 2025, 18:00 Uhr** (47. Tag vor der Wahl) der Bundeswahlleiterin, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre **Beteiligung** an der Wahl schriftlich **angezeigt** haben und der Bundesausschuss ihre **Parteieigenschaft festgestellt** hat (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes der Partei, darunter der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beifügt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 bis 6 BWG).

- Wählbar zum Deutschen Bundestag** ist, wer am 23. Februar 2025 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Nicht wählbar ist, wer nach § 15 Abs. 2 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (vgl. § 15 BWG). Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107b Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches strafbar.

- Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden.** Er muss enthalten:

- den Familiennamen, (alle) Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Er soll ferner Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO).

Der Kreiswahlvorschlag darf **nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers** enthalten. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber **kann nur in einem Wahlkreis** und hier **nur in einem Kreiswahlvorschlag** benannt werden. Als Bewerberin bzw. Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die **Zustimmung** dazu **schriftlich** erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer **nicht Mitglied in einer anderen Partei** ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin bzw. eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterinnen- / Vertreterversammlung in **geheimer Abstimmung** hierzu **gewählt** worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 3 Satz 1 BWG).

- In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine **Vertrauensperson** und eine **stellvertretende Vertrauensperson** bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die / der erste Unterzeichnerin / Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson, die / der zweite als Stellvertreterin / Stellvertreter (§ 22 BWG).

- Kreiswahlvorschläge von Parteien** sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 34 Abs. 2 Satz 1 BWO). Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 184 Offenbach liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Auch diese Vollmacht muss drei Unterschriften aufweisen (§ 34 Abs. 2 BWO).

- Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag** seit deren letzter Wahl auf Grund eigener **Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 184 Offenbach** persönlich und handschriftlich **unterzeichnet** sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

Entsprechendes gilt auch für **andere Kreiswahlvorschläge**, die von Wahlberechtigten im Sinne des § 20 Abs. 3 BWG eingereicht werden.

- Muss ein **Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten** des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Diese Formblätter können in meiner Geschäftsstelle (Adresse siehe unter 2.) kostenfrei angefordert werden, sie werden in der Regel durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder einer elektronischen Version des Formulars zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung), gegebenenfalls ein Hinweis auf eine Auskunftsperre im Melderegister und eine Erreichbarkeitsanschrift der vorzuschlagenden Bewerberin / des vorzuschlagenden Bewerbers, sowie die Bezeichnung der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen ist deren Kennwort anzugeben. Diese Angaben werden vor Ausgabe im Kopf der Formblätter vermerkt. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterinnen-/ Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu versichern.

- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin / des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 BWO).

- Zum Nachweis, dass die unterzeichnende Person im **Zeitpunkt der Unterschriftenleistung im Wahlkreis 184 Offenbach wahlberechtigt** ist, ist für sie auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beizufügen, bei der sie im Wählerverzeichnis einzugetragen ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO). Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.
- Eine wahlberechtigte Person darf **nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen**; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die **Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig** (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

- Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. **Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig** (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Bei **anderen Kreiswahlvorschlägen** im Sinne des § 20 Abs. 3 BWG haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterstützungsunterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

- Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung eine Auskunftsperre eingetragen ist (§ 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz), müssen im Kreiswahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder- / Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Kreiswahlvorschlag, in der Zustimmungserklärung und in der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angeben werden.

Sie können allerdings beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass auf den Formblättern für die Unterstützungsunterschriften, in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an Stelle ihrer Anschrift eine sogenannte Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 Satz 4 BWO). Diese kann das Wahlkreisbüro oder das Bundestagsbüro sein; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin / den Bewerber eine melderechtliche Auskunftsperre eingetragen ist.

- Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):**

- Zustimmungserklärung:** die Erklärung der / des vorgeschlagenen Bewerberin / Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie / er ihrer / seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre / seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin / Bewerber gegeben hat. Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich,
- Bescheinigung der Wählbarkeit:** eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die / der vorgeschlagene Bewerberin / Bewerber wählbar ist,
- Unterstützungsunterschriften:** erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Für Kreiswahlvorschläge **von Parteien** gilt zusätzlich:

- Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterinnen- / Vertreterversammlung, in der die Bewerberin / der Bewerber aufgestellt worden ist,** im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den **nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt**; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
- Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin / des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie bzw. er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist;

Der Kreiswahlvorschlag nebst Anlagen muss spätestens am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr **im Original vorliegen** (§ 19; § 54 Abs. 2 BWG). Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht im Wahlverfahren nicht, auch nicht, wenn in den Folgetagen das Original nachgeliefert werden sollte. Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 54 Abs. 1 BWG).

Es wird daher dringend empfohlen, schriftliche Erklärungen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufstellung des Kreiswahlvorschlags vorzulegen sowie Wahlrechts- und Wählbarkeitsbescheinigungen bei den Gemeinden so zügig einzuholen, dass sie rechtzeitig eingereicht werden können.

Das Einreichen vollständiger Kreiswahlvorschläge vor Ablauf der Einreichungsfrist ermöglicht es den Parteien oder Wahlberechtigten, behebbare Mängel, die der Kreiswahlleiter im Rahmen seiner Vorprüfung feststellt, noch vor Fristablauf zu beseitigen. Es empfiehlt sich daher, Kreiswahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Offenbach am Main, den 27. Dezember 2024

Der stellvertretende Kreiswahlleiter des Wahlkreises 184 Offenbach
gez. Thorsten Nowak